

**Richtlinien zur Anrechnung von Zeiten
auf das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester
vom 11.12.2012**

Der Praktikantenausschuss erlässt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Richtlinien:

1. Anrechnung von Zeiten der Berufsausbildung oder praktischer Tätigkeit auf das Grundpraktikum

- 1.1 Eine Anrechnung von Zeiten der Berufsausbildung oder praktischer Tätigkeit auf das Grundpraktikum erfolgt auf Antrag nur bei Nachweis
- a) einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder
 - b) einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen Tätigkeit vor Beginn des Studiums.

In der Regel werden nur praktische Tätigkeiten anerkannt, die mindestens drei Wochen am Stück gedauert haben.

Zielsetzung und Inhalt der Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit müssen den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums im jeweiligen Studiengang entsprechen.

- 1.2 Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Ziffer 1.1 a ist durch Vorlage des Gesellenbriefes, des Gehilfenbriefes, des Facharbeiterbriefes oder eines entsprechenden Abschlusszeugnisses zu erbringen. Als fachrichtungsbezogen gelten nur die im Anhang für jeden Studiengang gesondert aufgeführten Ausbildungsberufe. Ein Teil der Berufe ist nur bedingt anrechenbar; bei diesen Ausbildungsberufen kann eine zusätzliche praktische Tätigkeit gefordert werden.
- 1.3 Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1 b ist durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen zu erbringen.
- 1.4 Studierenden, die den Studiengang oder die Hochschule wechseln, kann die abgeleistete praktische Ausbildung auf Antrag angerechnet werden, sofern Ziel und Inhalt den Forderungen entsprechen. Diese Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des Beauftragten für die praktischen Studiensemester.
- 1.5 Die Anrechnung von Ausbildungszeiten oder praktischer Tätigkeit auf das Grundpraktikum bedeutet grundsätzlich keine Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Leistungsnachweisen.

2. Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester

- 2.1 Eine Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester erfolgt auf Antrag nur, wenn
- a) eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b) eine mindestens 12-monatige einschlägige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit

in Verbindung mit einer mindestens 24-monatigen besonders qualifizierten beruflichen Tätigkeit vor Beginn des Studiums nachgewiesen wird.

Die berufliche Tätigkeit muss den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters im jeweiligen Studiengang entsprechen.

2.2 Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zeugnisses des Arbeitgebers zu erbringen.

2.3 Die Entscheidung auf Anrechnung trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des Beauftragten für die praktischen Studiensemester.

2.4 Die Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester bedeutet grundsätzlich keine Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Leistungsnachweisen. Die Prüfungskommission legt fest, ob bei einer Anrechnung die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.

3. Verfahren

3.1 Die Anrechnung von Zeiten erfolgt nur auf Antrag.

3.2 Die Anträge sind unter Verwendung der beim Praktikantenamt bereitliegenden Vordrucke dort bis spätestens 30. April für das folgende Wintersemester bzw. bis spätestens 15. November für das folgende Sommersemester einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. Januar 2008 außer Kraft. Diese Richtlinien wurden vom Praktikantenausschuss am 11. Dezember 2012 beschlossen.

Prof. Dr. Bayer
Vorsitzender